

## Thema

### **Zum Begriff des Herstellers i.S.d. § 4 Abs. 2 ProdHaftG bei Importware Umfang der Aufklärungspflicht bezüglich eines Produktmangels (§ 3 ProdHaftG)**

## Aktuelles

Das LG Verden hat sich in einem Urteil vom 10.12.2007 (VersR 2009, 1129) mit Produkthaftungsansprüchen gegenüber dem Importeur eines in Brand geratenen Luftentfeuchters beschäftigt, welcher von dem Importeur aus der Volksrepublik China eingeführt wurde.

- a) Das Gericht stellt zunächst fest, daß die **importierende Firma Herstellerin** im Sinne von § 4 Abs. 2 ProdHaftG ist. Das Produkt lasse sich in einer lückenlosen Lieferkette bis zu seinem Import durch die Importfirma zurückverfolgen. Damit stehe fest, daß die Importfirma den streitgegenständlichen Luftentfeuchter zum Zweck des Vertriebs aus der Volksrepublik China in die Bundesrepublik Deutschland und damit in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) eingeführt hat.
  
- b) Mit der Feststellung, daß die **Feuerursache und der Brandherd im Luftentfeuchter** zu sehen ist, sei hinreichend nachgewiesen, daß der **Brandentstehung ein Produktfehler** im Sinne von § 3 ProdHaftG zugrunde liege. Dem sicherheitstechnischen Fehlerbegriff des ProdHaftG zufolge stelle es einen beachtlichen Produktmangel dar, wenn ein Produkt sich selbst und seine Umwelt entzündet. Dem stehe nicht entgegen, daß sich der konkrete technische Mangel des Luftentfeuchters nicht mehr nachweisen lasse. Im Bereich der Produkthaftung könne allein die technische Unaufklärbarkeit eines Entzündungsvorgangs aufgrund der nachfolgenden Zerstörung des betreffenden Produkts die anderweitigen Möglichkeiten der richterlichen Überzeugungsbildung nicht ausschließen. Der Schutzzweck des ProdHaftG würde ansonsten weitgehend vereitelt. Es wären ansonsten faktisch gerade Produkte mit einem großen Gefahrenpotential privilegiert, wenn diese durch Brand etc. Erhebliche Schäden anrichten und darüber auch selbst so stark beschädigt oder zerstört werden, daß sie für eine technische Ursachenforschung nicht mehr verwendet werden könnten. Insofern müsse es ausreichen, daß die Ursächlichkeit eines Produkts für die Schadensentstehung feststeht und zugleich denotwendig ein technischer Mangel dieses konkreten Produkts vorgelegen haben müsse. Dessen genauere Lokalisierung sei in diesem Fall entbehrlich. § 3 ProdHaftG zeige insofern deutlich einen sicherheitstechnischen Fehlerbegriff auf, der sich auf das Produkt als Ganzes beziehe und nicht gezwungenermaßen auf ein einzelnes defektes Bauteil konkretisiert werden müsse. Insofern brauche nicht aufgeklärt werden, ob die fragliche Baureihe des Luftentfeuchters insgesamt mit einem Konstruktionsfehler behaftet war oder ob lediglich verschiedene Exemplare – wie das streitgegenständliche – Fabrikationsfehler aufwiesen.